

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/30149]

18 JUILLET 2017. — Loi relative à la création du statut de solidarité nationale, à l'octroi d'une pension de dédommagement et au remboursement des soins médicaux à la suite d'actes de terrorisme. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 31 et 38 de la loi du 18 juillet 2017 relative à la création du statut de solidarité nationale, à l'octroi d'une pension de dédommagement et au remboursement des soins médicaux à la suite d'actes de terrorisme (*Moniteur belge* du 4 août 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/30149]

18 JULI 2017. — Wet betreffende de oprichting van het statuut van nationale solidariteit, de toekenning van een herstellpensioen en de terugbetaling van medische zorg ingevolge daden van terrorisme. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 31 en 38 van de wet van 18 juli 2017 betreffende de oprichting van het statuut van nationale solidariteit, de toekenning van een herstellpensioen en de terugbetaling van medische zorg ingevolge daden van terrorisme (*Belgisch Staatsblad* van 4 augustus 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/30149]

18. JULI 2017 — Gesetz zur Schaffung des Status der nationalen Solidarität, zur Gewährung einer Wiedergutmachungspension und zur Erstattung der medizinischen Versorgung infolge von Terrorakten — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 31 und 38 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 zur Schaffung des Status der nationalen Solidarität, zur Gewährung einer Wiedergutmachungspension und zur Erstattung der medizinischen Versorgung infolge von Terrorakten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT
UND MINISTERIUM DER LANDESVERTeidIGUNG**

18. JULI 2017 - Gesetz zur Schaffung des Status der nationalen Solidarität, zur Gewährung einer Wiedergutmachungspension und zur Erstattung der medizinischen Versorgung infolge von Terrorakten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Begriffsbestimmungen

Art. 2 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Terrorakt: in Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen erwähnter Terrorakt,

2. schädigendes Ereignis: Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Unversehrtheit einer Person, die unmittelbar und notwendigerweise durch in Belgien oder im Ausland begangene Terrorakte verursacht worden ist,

3. Personenschaden: körperliche und/oder geistige Gebrechen, Verschlimmerung von unabhängig vom schädigenden Ereignis vorhandenen Gebrechen und Tod, die unmittelbar und notwendigerweise durch das schädigende Ereignis verursacht worden sind,

4. Opfer: Person, die einen festgestellten Personenschaden erlitten hat,

a) direktes Opfer: Opfer, das sich zum Zeitpunkt des Terrorakts am Ort des Terrorakts befand,

b) indirektes Opfer: Opfer, das entweder Erbberechtigter bis zum zweiten Grad eines direkten Opfers ist im Sinne von Artikel 731 des Zivilgesetzbuches oder das ein Verschwägerter bis zum zweiten Grad des direkten Opfers ist, sowie eine Person, die zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses eine dauerhafte affektive Beziehung zum direkten Opfer nachweisen kann,

5. Anspruchsberechtigter:

a) hinterbliebener Ehepartner des direkten Opfers oder hinterbliebener gesetzlich oder faktisch mit dem direkten Opfer zusammenwohnender Partner,

b) Kinder, die zum Zeitpunkt des Terrorakts zu Lasten des infolge des Terrorakts gestorbenen direkten Opfers waren,

6. faktisch zusammenwohnender Partner: Person, die vor dem schädigenden Ereignis ständig und affektiv mit dem direkten Opfer zusammenwohnt, bei dem sie ihren Hauptwohrtort hat. Der Nachweis für das Zusammenwohnen und den Hauptwohrtort wird durch einen Auszug aus dem Bevölkerungsregister erbracht,

7. allgemeines Gesetz: Gesetz vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten,

8. Minister: der in Sachen Kriegsoffer zuständige Minister,

9. Generaldirektion Kriegsoffer: Generaldirektion Kriegsoffer des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit,

10. Gerichtsmedizinisches Amt: Gerichtsmedizinisches Amt der Verwaltung der medizinischen Expertise des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,

11. Kommission: Gesundheitspflegekommission, wie erwähnt in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 19. September 1985 zur Festlegung der Modalitäten, nach denen der Staat auf Betreiben des Landesinstituts für Kriegsinvaliden, ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsoffer die Unentgeltlichkeit der Versorgung von Kriegsoffern und ihnen gleichgestellten Personen sowie von Kriegswaisen gewährleistet.

KAPITEL 3 - Anwendungsbereich

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz ist anwendbar auf Opfer und ihre Anspruchsberechtigten, die am Tag des schädigenden Ereignisses sowie zum Zeitpunkt des Beschlusses, mit dem der Status der nationalen Solidarität oder die Wiedergutmachungspension gewährt wird, die belgische Staatsangehörigkeit besitzen.

In Abweichung von Absatz 1 ist vorliegendes Gesetz ebenfalls anwendbar auf Opfer und ihre Anspruchsberechtigten, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien hatten im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht.

Der König bestimmt die Modalitäten, nach denen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Anwendung finden auf Opfer und ihre Anspruchsberechtigten, die nicht gemäß

Absatz 1 die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht gemäß Absatz 2 ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien hatten, sofern der Staat, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnort haben, keinen dem durch vorliegendes Gesetz eingeführten Solidaritätsmechanismus entsprechenden Solidaritätsmechanismus vorsieht.

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf Opfer von Terrorakten, mit Ausnahme der Personen, die:

1. Täter, Mittäter oder Komplizen der Terrorakte sind,
2. anlässlich einer in Titel 1^{ter} des Strafgesetzbuches erwähnten Straftat einer anderen Person Schaden zugefügt haben.

KAPITEL 4 - *Gewährung einer Wiedergutmachungspension an direkte Opfer und ihre Anspruchsberechtigten*

Art. 5 - Eine Wiedergutmachungspension wird direkten Opfern von Terrorakten gewährt, die die im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen und bei denen infolge des erlittenen Personenschadens eine Invalidität von 10 Prozent oder mehr anerkannt worden ist. Diese Wiedergutmachungspension wird gemäß den Bedingungen gewährt, die in Kapitel II des allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind, mit Ausnahme jedoch der in Artikel 6 § 3 und § 3^{bis} des allgemeinen Gesetzes erwähnten Pensionserhöhung.

Im Fall des Todes der direkten Opfer haben die Anspruchsberechtigten Anspruch auf die in Kapitel II Artikel 12 § 1, 13 § 1 Absatz 1, 14, 14^{bis}, 17^{bis} und 17^{ter} des allgemeinen Gesetzes bestimmten Pensionen und Entschädigungen. Der König bestimmt, wie die Pensionen und Entschädigungen unter die Anspruchsberechtigten verteilt werden, wenn mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden sind.

Art. 6 - Die in Artikel 5 erwähnte Wiedergutmachungspension ist eine Residualentschädigung: jede Entschädigung, auf die dasselbe schädigende Ereignis Anspruch gibt, wird davon abgezogen, mit Ausnahme der Entschädigung aus einer Einzelversicherung.

Handelt es sich um Entschädigungen, die in Form einer Rente gezahlt werden, werden nur die Beträge abgezogen, die nach dem Datum des Einsetzens der Wiedergutmachungspension fällig sind.

Handelt es sich um eine Kapitalentschädigung, wird diese fiktiv in eine Rente umgewandelt, die am Tag des Personenschadens nach der geltenden Tabelle anfängt zu laufen, und wird die in Absatz 2 erwähnte Regel angewandt.

Der Staat tritt bis in Höhe der in Ausführung des vorliegenden Gesetzes gezahlten Beträge in die Rechte und Klagen ein, die die Opfer oder ihre Anspruchsberechtigten infolge des erlittenen Personenschadens geltend machen können.

Art. 7 - § 1 - Der Invaliditätsgrad wird unabhängig vom Alter des Opfers fünf Jahre nach dem ursprünglichen Beschluss zur Gewährung der Wiedergutmachungspension vom Gerichtsmedizinischen Amt revidiert. Diese Frist läuft ab dem Tag, an dem dieser Beschluss vollstreckbar wird.

Die Fünfjahresrevision findet ebenfalls Anwendung auf Opfer, denen das Gerichtsmedizinische Amt einen Invaliditätsgrad von weniger als 10 Prozent zuerkannt hat.

§ 2 - Wird die Wiedergutmachungspension für mehrere körperliche und/oder geistige Gebrechen gewährt, über die durch verschiedene Beschlüsse befunden worden ist, gibt jeder einzelne Beschluss Anlass zu einer getrennten Revision innerhalb der in § 1 vorgesehenen Frist.

§ 3 - Bei der Fünfjahresrevision entscheidet das Gerichtsmedizinische Amt, ob die beim Opfer anerkannte Invalidität eine bleibende Invalidität ist oder ob eine periodische Revision notwendig ist. Das Gerichtsmedizinische Amt legt das Datum der nächsten Revision fest.

§ 4 - Die ärztliche Untersuchung des Opfers anlässlich der Revision der zeitweiligen Wiedergutmachungspension wird von anderen Ärzten als denjenigen, die es vorher untersucht haben, durchgeführt.

Art. 8 - Die Wiedergutmachungspension setzt frühestens am ersten Tag des Monats ein, in dem sich das schädigende Ereignis ereignet hat, oder, wenn es sich um einen Anspruchsberechtigten handelt, am ersten Tag des Monats, in dem das Opfer stirbt, unter der Bedingung, dass nicht mehr als vierundzwanzig Monate zwischen einerseits dem Datum des schädigenden Ereignisses oder des Todes des Opfers und andererseits dem Datum des Antrags auf Wiedergutmachungspension verstrichen sind.

Die vierundzwanzigmonatige Frist läuft erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Opfer in der Lage ist, seine Rechte auszuüben.

Sind mehr als vierundzwanzig Monate zwischen einerseits dem Datum des schädigenden Ereignisses oder des Todes des Opfers und andererseits dem Datum des Antrags auf Erlangung einer Wiedergutmachungspension verstrichen, setzt die Wiedergutmachungspension frühestens am ersten Tag des Monats ein, in dem die Wiedergutmachungspension beantragt wird.

Der Minister kann aufgrund der Stellungnahme des Gerichtsmedizinischen Amtes im Fall einer progressiven Invaliditätstabelle ein späteres Datum festlegen oder eine degressive Invaliditätstabelle bestimmen.

Art. 9 - Wenn die Wiedergutmachungspension ein schädigendes Ereignis betrifft, das sich vor der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* ereignet hat, setzt die Wiedergutmachungspension in Abweichung von Artikel 8 am ersten Tag des Monats ein, in dem sich das schädigende Ereignis ereignet hat, oder, wenn es sich um einen Anspruchsberechtigten handelt, am ersten Tag des Monats, in dem das Opfer gestorben ist, aber frühestens am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

KAPITEL 5 - *Erstattung medizinischer Versorgung an Opfer*

Art. 10 - § 1 - Direkte Opfer haben unter den gleichen Bedingungen wie denjenigen, die in Ausführung von Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1969 zur Festlegung des Rechts der Kriegsinvaliden und Kriegswaisen auf Gesundheitspflege zu Lasten des Staates zugunsten von Kriegsopfern und ihnen gleichgestellten Personen festgelegt sind, Anspruch auf Erstattung der Kosten für medizinische, heilhilfsberufliche, pharmazeutische und stationäre Versorgung, orthopädische Apparate und Prothesen, die durch das schädigende Ereignis notwendig geworden sind.

Der König kann die Modalitäten bestimmen für die Erstattung von Fahrtkosten im Zusammenhang mit Gesundheitspflegeleistungen, die infolge des schädigenden Ereignisses gezahlt worden sind, wenn der Vorteil der unentgeltlichen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur unzureichend den Bedürfnissen des Opfers entspricht.

§ 2 - Direkte Opfer und indirekte Opfer haben unter den gleichen Bedingungen wie denjenigen, die in Ausführung von Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1969 zur Festlegung des Rechts der Kriegsinvaliden und Kriegswaisen auf Gesundheitspflege zu Lasten des Staates zugunsten von Kriegsopfern und ihnen gleichgestellten Personen festgelegt sind, Anspruch auf Erstattung der Kosten für psychologische, medizinische, heilhilfsberufliche, pharmazeutische und stationäre Versorgung, die durch ein schädigendes Ereignis notwendig geworden sind, sofern diese Kosten im Zusammenhang mit psychischen und/oder psychosomatischen Störungen stehen, die durch das schädigende Ereignis verursacht worden sind.

§ 3 - Der König kann bestimmen, welche Belege beigebracht werden müssen, um diese Erstattungen zu erhalten.

Für die Erstattung der psychologischen Versorgung kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Höchstbeteiligungen, Anzahl, Periodizität und Modalitäten der für die Erstattung zulässigen Pflegeleistungen festlegen.

Muss ein Opfer auf einen nicht durch Abkommen gebundenen Pflegeanbieter zurückgreifen oder eine Pflegeleistung erhalten, die nicht in dem in Ausführung der Rechtsvorschriften über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erstellten Verzeichnis der Gesundheitsleistungen vorgesehen ist, kann die Kommission eine Erstattung gewähren, die sie im Hinblick auf die Genesung des Opfers angemessen festlegt.

§ 4 - Die Identität der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Personen wird dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung und der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung von der Generaldirektion Kriegsopfer mitgeteilt.

Ist die Person einem Versicherungsträger angeschlossen, teilt das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung diesem Versicherungsträger ihre Identität mit, damit er die von der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung geschuldeten Erstattungen gewähren kann.

Ist die Person keinem Versicherungsträger angeschlossen, teilt das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung diese Information mit, damit diese direkt die gesamten geschuldeten Erstattungen gewähren kann.

§ 5 - Der Versicherungsträger gewährt die aufgrund von Titel III des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geschuldeten Beteiligungen. Er reicht für Rechnung des Versicherten die notwendigen Unterlagen bei der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung ein, damit der Versicherte die zusätzlichen Erstattungen erhalten kann, die diese Kasse gemäß den Paragraphen 1, 2 und 3 gewährt.

§ 6 - Die Befugnisse der Gesundheitspflegekommission finden integral Anwendung auf die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Erstattungen.

§ 7 - Die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Erstattungen werden als residuale Erstattungen gewährt: jede Entschädigung, auf die dasselbe schädigende Ereignis Anspruch gibt, wird davon abgezogen, mit Ausnahme der Entschädigung aus einer Einzelversicherung.

Die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Erstattungen werden in Erwartung der tatsächlich gewährten Entschädigung gewährt, auf die dasselbe schädigende Ereignis Anspruch gibt. Der Versicherungsträger und die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung treten von Rechts wegen in Höhe des Betrags der aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährten Erstattungen in die Rechte des Opfers ein.

Art. 11 - Der Anspruch auf Erstattung medizinischer Versorgung beginnt am Datum des schädigenden Ereignisses, aber frühestens am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

Art. 12 - Die Befugnisse in Bezug auf die Erstattung medizinischer Versorgung werden von der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung ausgeübt.

KAPITEL 6 - Zuerkennung des Status der nationalen Solidarität an Opfer von Terrorakten

Art. 13 - Ein Status der nationalen Solidarität wird für Opfer von Terrorakten geschaffen.

Dieser Status wird Opfern zuerkannt.

Art. 14 - Der Status der nationalen Solidarität wird dem Opfer persönlich zuerkannt.

Der Status der nationalen Solidarität kann einem direkten Opfer, das infolge eines Terrorakts gestorben ist, ebenfalls posthum zuerkannt werden.

Art. 15 - Für die Zuerkennung des Status der nationalen Solidarität befindet der Minister nach Aktenlage.

Art. 16 - Jeder Beschluss zur Zuerkennung des Status der nationalen Solidarität gibt Anlass zur Ausstellung einer nationalen Solidaritätskarte, deren Muster der König bestimmt.

Art. 17 - Opfer, die in den Genuss des Status der nationalen Solidarität kommen, werden an den Ehrenbezeugungen der Nation ihnen gegenüber beteiligt.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels.

KAPITEL 7 - *Verfahren*

Abschnitt 1 - Einreichung der Anträge

Art. 18 - § 1 - Anträge auf Zuerkennung des Status der nationalen Solidarität und Anträge auf eine Wiedergutmachungspension aufgrund des vorliegenden Gesetzes werden bei der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern eingereicht.

Die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern darf im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Gesetzes der Generaldirektion Kriegsoffer alle in den Artikeln 34 bis 34^{ter} des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen erwähnten Daten mitteilen.

Ein Antrag auf Wiedergutmachungspension aufgrund des vorliegenden Gesetzes impliziert automatisch einen Antrag auf Zuerkennung des Status der nationalen Solidarität.

§ 2 - Der vom Opfer oder von seinem Anspruchsberechtigten unterzeichnete Antrag enthält:

1. die genaue Angabe des schädigenden Ereignisses, seines Ortes und Datums,
2. die Umstände, unter denen sich der Personenschaden ereignet hat,
3. die Beschreibung des erlittenen Personenschadens.

Diesem Antrag werden alle zweckdienlichen Belege beigelegt.

Der Antragsteller beweist mit allen rechtlichen Mitteln, dass er die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Absatzes.

Abschnitt 2 - Untersuchung der Anträge

Art. 19 - § 1 - Anträge auf eine Wiedergutmachungspension für direkte Opfer werden von der Generaldirektion Kriegsoffer untersucht.

Wird der Antrag von Anfang an als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet betrachtet, lehnt der Minister ihn auf Vorschlag der Generaldirektion Kriegsoffer ab, ohne dass das Gerichtsmedizinische Amt eingeschaltet wird. In den anderen Fällen unterwirft die Generaldirektion Kriegsoffer den Antragsteller von Amts wegen einer medizinischen Expertise durch das Gerichtsmedizinische Amt.

Handelt es sich bei dem Schaden um ein körperliches und/oder geistiges Gebrechen oder eine Verschlimmerung körperlicher und/oder geistiger Gebrechen, bestimmt das Gerichtsmedizinische Amt:

1. Ätiologie und Pathogenese,
2. medizinischen Kausalzusammenhang,
3. Grad und Dauer der Invalidität infolge des Personenschadens.

Der Minister entscheidet auf Vorschlag der Generaldirektion Kriegsoffer, ob eine Wiedergutmachungspension gewährt wird. In diesem Vorschlag wird gegebenenfalls angegeben, welcher Invaliditätsgrad auf der Grundlage des Berichts der medizinischen Expertise zuerkannt werden muss.

§ 2 - Anträge auf eine Wiedergutmachungspension für Anspruchsberechtigte werden von der Generaldirektion Kriegsoffer untersucht.

Wird der Antrag von Anfang an als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet betrachtet, schlägt die Generaldirektion Kriegsoffer dem Minister vor, den Antrag abzulehnen, ohne dass das Gerichtsmedizinische Amt eingeschaltet wird.

Ist der Antrag zulässig und begründet und ergibt sich aus den Elementen der Akte, dass ein schädigendes Ereignis vorliegt und dass der Tod die unmittelbare und notwendige Folge des schädigenden Ereignisses ist, gewährt der Minister auf Vorschlag der Generaldirektion Kriegsoffer die Wiedergutmachungspension, ohne dass das Gerichtsmedizinische Amt eingeschaltet wird.

Ist der Antrag zulässig und begründet und ergibt sich aus den Elementen der Akte, dass ein schädigendes Ereignis vorliegt, dass es aber nicht sicher ist, dass der Tod die unmittelbare und notwendige Folge des schädigenden Ereignisses ist, übermittelt die Generaldirektion Kriegsoffer die Akte des Antragstellers an das Gerichtsmedizinische Amt.

Im Todesfall bestimmt das Gerichtsmedizinische Amt:

1. die medizinisch zulässigen Ursachen,
2. den medizinischen Kausalzusammenhang zwischen dem Terrorakt und dem Tod.

Ist der Tod jedoch die Folge eines körperlichen und/oder geistigen Gebrechens, für das vorher aufgrund des vorliegenden Gesetzes eine Wiedergutmachungspension zu Lasten des Staats gewährt worden ist, beschränkt sich der Auftrag des Gerichtsmedizinischen Amtes darauf, den medizinischen Kausalzusammenhang zwischen dem körperlichen und/oder geistigen Gebrechen und dem Tod zu bestimmen und zu bestimmen, in welchem Maß der Tod auf das körperliche und/oder geistige Gebrechen zurückzuführen ist.

Die Generaldirektion Kriegsoffer unterbreitet dem Minister einen Beschlussvorschlag in Bezug auf die Gewährung der Wiedergutmachungspension.

§ 3 - Anlässlich der in Artikel 7 erwähnten Fünfjahresrevision behält der Minister die Wiedergutmachungspension bei oder erhöht sie ohne weiteres Verfahren, gemäß den Schlussfolgerungen des Gerichtsmedizinischen Amtes.

Wenn jedoch aus den Schlussfolgerungen des Gerichtsmedizinischen Amtes hervorgeht, dass die Wiedergutmachungspension reduziert oder gestrichen werden müsste, unterbreitet die Generaldirektion Kriegsoffer dem Minister einen Beschlussvorschlag.

§ 4 - Der König kann besondere Anwendungsmodalitäten für die Untersuchung der in vorliegendem Artikel erwähnten Anträge festlegen.

Abschnitt 3 - Revision der Wiedergutmachungspensionen

Art. 20 - § 1 - Das direkte Opfer kann jederzeit einen Antrag auf Revision einreichen aufgrund von Verschlimmerungen, Komplikationen oder Folgeschäden körperlicher und/oder geistiger Gebrechen, für die eine Wiedergutmachungspension gewährt worden ist.

§ 2 - Unter den gleichen Bedingungen können folgende Personen die Revision ihres Falls beantragen:

1. diejenigen, die abgewiesen worden sind, weil der Invaliditätsgrad unzureichend war, um einen Anspruch auf eine Wiedergutmachungspension zu eröffnen, oder weil das festgestellte körperliche und/oder geistige Gebrechen, das dem schädigenden Ereignis zuzuschreiben ist, keine Invalidität mit sich brachte,

2. diejenigen, die den Genuss einer zeitweiligen Wiedergutmachungspension verloren haben, weil der Invaliditätsgrad nicht mehr das erforderliche Minimum erreichte.

§ 3 - Der Revisionsantragsteller wird einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, die sich auf die dem schädigenden Ereignis zuzuschreibenden Verletzungen oder körperlichen und/oder geistigen Gebrechen beschränkt, für die er ausdrücklich die Revision beantragt hat.

§ 4 - Der Invaliditätsgrad wird nur revidiert, wenn sich aus der ärztlichen Untersuchung ergibt, dass die Invalidität im Verhältnis zum vorher anerkannten Gesamtinvaliditätsgrad um mindestens 5 Prozent gestiegen ist, oder wenn der Invaliditätsgrad auf 10 Prozent oder mehr gebracht werden muss.

§ 5 - Für die Anwendung der Paragraphen 3 und 4 wird der neue Invaliditätsgrad gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 des allgemeinen Gesetzes berechnet und wird er eventuell gemäß Artikel 6 § 1 oder 7 § 2 des allgemeinen Gesetzes auf das unmittelbar höhere Vielfache von 5 aufgerundet.

Das Verfahren ist das in Artikel 19 § 3 vorgesehene Verfahren.

§ 6 - Der König kann besondere Anwendungsmodalitäten für die Untersuchung der in vorliegendem Abschnitt erwähnten Anträge festlegen.

Art. 21 - Revisionsanträge werden bei der Generaldirektion Kriegsoffer eingereicht. Dem Revisionsantrag wird zur Vermeidung der Nichtigkeit eine ausführliche ärztliche Bescheinigung beigelegt, in der die Art der Verschlimmerung, der Komplikation oder des Folgeschadens, auf die der Antragsteller sich beruft, dargelegt wird.

Der Revisionsantrag wird wirksam mit dem ersten Tag des Monats, in dem er eingereicht worden ist.

Art. 22 - Bei Abänderung der in Artikel 7 § 1 des allgemeinen Gesetzes erwähnten Invaliditätstabelle werden die vollstreckbaren Beschlüsse, die diesen Abänderungen nicht entsprechen, entweder auf Initiative des Ministers oder auf Antrag des Interessierenden, der innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der Abänderung einzureichen ist, revidiert.

Der Revisionsbeschluss wird vom Minister gefasst. Er wird wirksam am ersten Tag des Quartals nach demjenigen, in dem die Abänderung veröffentlicht worden ist.

Die Revision wird jedoch nicht vorgenommen, wenn dadurch der vorher zuerkannte Invaliditätsgrad verringert werden würde.

Art. 23 - Die aufgrund der Artikel 19, 20 und 22 vom Minister gefassten vollstreckbaren Beschlüsse können entweder infolge eines Tatsachen- oder Rechtsirrtums oder infolge der Beibringung neuer Elemente, die eine Revision rechtfertigen, revidiert werden.

Die Revision erfolgt entweder auf Initiative des Ministers oder auf Antrag des Interessierenden, der dem Minister notifiziert wird. Wenn die Revision nicht durch die Beibringung neuer Elemente begründet ist, muss sie zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zehn Jahren ab dem Tag, wo der Beschluss vollstreckbar geworden ist, veranlasst werden.

Erfolgt die Revision auf Initiative des Ministers, so kann dieser die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zahlung der aufgrund des vorliegenden Gesetzes gewährten Wiedergutmachungspensionen, Erhöhungen und Zulagen anordnen.

Die Revision wird wirksam mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Revisionsantrag eingereicht worden ist. Die Revision kann jedoch aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses rückwirkend früher wirksam werden:

1. im Fall eines Irrtums der Behörde,
2. im Fall betrügerischer Machenschaften oder falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen der Empfänger.

Den Antragstellern unrechtmäßig gezahlte Beträge sind nur in den in Absatz 4 Nr. 2 erwähnten Fällen rückzahlbar.

Abschnitt 4 - Schlichtungsverfahren

Art. 24 - § 1 - Der König organisiert durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ein gütliches, fakultatives und kostenloses Schlichtungsverfahren im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Gesetzes; dieses Schlichtungsverfahren kann von Opfern oder Anspruchsberechtigten unabhängig von jeglicher Haftpflichtklage eingeleitet werden. Mindestens ein Vertreter der Generaldirektion Kriegsoffer, ein Vertreter des Gerichtsmedizinischen Amtes und der Präsident der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern, sein Stellvertreter oder der Sekretär oder ein vom Präsidenten dieser Kommission bestimmter beigeordneter Sekretär, wie sie in Artikel 30 § 2 Absatz 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen erwähnt sind, werden in das Verfahren einbezogen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts.

§ 2 - Diese Schlichtung wird unbeschadet der Befugnisse der im Gesetz vom 22. März 1995 zur Einführung föderaler Ombudsmänner erwähnten föderalen Ombudsmänner ausgeübt.

Art. 25 - Die im Königlichen Erlass vom 11. April 1975 zur Reorganisation des Gerichtsmedizinischen Amtes vorgesehenen Beschwerdeverfahren bei den medizinischen Berufungskammern finden Anwendung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes. Die Ärzte des Gerichtsmedizinischen Amtes haben im Rahmen der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Aufträge Zugriff auf die im Rahmen anderer Expertisen im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung des im Rahmen von Terrorakten erlittenen Schadens erstellten medizinischen Akten.

Die im allgemeinen Gesetz vorgesehenen Beschwerdeverfahren bei der Hohen Berufungskommission der Generaldirektion Kriegsoffer finden Anwendung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes.

Abschnitt 5 - Zahlung der Wiedergutmachungspensionen

Art. 26 - Die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Wiedergutmachungspensionen werden vom Föderalen Pensionsdienst nach den Modalitäten für Aberkennung, Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit ausgezahlt, die für die aufgrund des allgemeinen Gesetzes zuerkannten Pensionen der zivilen Opfer gelten.

Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes gewährten Wiedergutmachungspensionen, Pensionserhöhungen und Entschädigungen schwanken mit dem allgemeinen Verbraucherpreisindex unter den Bedingungen, die für die aufgrund des allgemeinen Gesetzes gewährten Wiedergutmachungspensionen, Pensionserhöhungen und Entschädigungen gelten.

KAPITEL 8 - Abänderung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung

Art. 27 - Artikel 136 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2007, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für die in Titel IV vorgesehenen Leistungen findet der vorliegende Paragraph keine Anwendung auf die in Anwendung des Gesetzes vom 18. Juli 2017 zur Schaffung des Status der nationalen Solidarität, zur Gewährung einer Wiedergutmachungspension und zur Erstattung medizinischer Versorgung infolge von Terrorakten gewährten Entschädigungen."

KAPITEL 9 - Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen

Art. 28 - Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, ersetzt durch das Gesetz vom 31. Mai 2016, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Die in der Bearbeitung der Angelegenheiten der in Artikel 42*bis* erwähnten Opfer von Terrorakten spezialisierten Kammern bilden eine getrennte Abteilung der Kommission, "Terrorismusabteilung" genannt."

KAPITEL 10 - *Streitfälle und Beschwerden*

Art. 29 - Streitfälle in Bezug auf Ansprüche, die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergeben, fallen in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

Eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten wird innerhalb von drei Monaten ab seiner Notifizierung eingelegt.

Die bei den Arbeitsgerichten eingereichte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

In Angelegenheiten, für die ein medizinischer Gutachter bestimmt wird, werden Vorschüsse, Honorare und Kosten für diesen Gutachter, die in der Aufstellung enthalten sind, die gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches erstellt wird, unter Anwendung des vom König festgelegten Tarifs angegeben.

KAPITEL 11 - *Schlussbestimmungen*

Art. 30 - Empfänger einer in Kapitel 4 erwähnten Wiedergutmachungspension werden den im allgemeinen Gesetz erwähnten zivilen Kriegsoptionen gleichgestellt, was verschiedene Vorteile, Steuerbefreiung der Pension und Unentgeltlichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel betrifft, die zivilen Kriegsoptionen und ihren Anspruchsberechtigten gewährt werden.

Aufträge und Arbeitsweise der Sozialen Aktion, wie vorgesehen im Gesetz vom 8. August 1981 zur Schaffung des Instituts für Veteranen - Landesinstitut für Kriegsinvaliden, ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsoptionen sowie des Hohen Rates der Kriegsinvaliden, ehemaligen Kriegsteilnehmer und Kriegsoptionen, werden auf Opfer von Terrorakten ausgedehnt, die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes anerkannt worden sind.

Art. 31 - Der Minister kann unter seiner Verantwortung und Kontrolle die ihm durch vorliegendes Gesetz zugeteilten Befugnisse an Beamte der Generaldirektion Kriegsoptionen übertragen.

KAPITEL 12 - *Harmonisierung der Pensionen der Zivil- und Militärkriegooptionen*

(...)

KAPITEL 13 - *Inkrafttreten*

Art. 38 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 22. März 2016, ausgenommen:

1. Artikel 24, der sechs Monate nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt,

2. die Artikel 32 bis 37, die mit 1. Juli 2017 wirksam werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juli 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Landesverteidigung
S. VANDEPUT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/10782]

28 JANVIER 2019. — Arrêté royal relatif aux rétributions auxquelles donnent lieu les prestations du Service administratif à comptabilité autonome Service Central de Traduction allemande

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la Constitution, article 108;

Vu la loi-programme du 23 décembre 2009 attribuant le statut de Service de l'Etat à gestion séparée au Service Central de Traduction allemande, comme défini à l'article 140 des lois sur la comptabilité de l'Etat, coordonnées le 17 juillet 1991, l'article 200, alinéa 2, inséré par la loi du 15 juillet 2018 portant des dispositions diverses Intérieur, article 71;

Vu la proposition du comité de gestion du Service administratif à comptabilité autonome Service Central de Traduction allemande du 4 mai 2016 en vue de la fixation des rétributions pour les prestations fournies par ce service;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 19 décembre 2016;

Vu l'accord du Ministre du Budget, donné le 16 février 2017;

Vu l'avis 64.617/2 du Conseil d'Etat, donné le 3 décembre 2018, en application de l'article 84, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2^o, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973;

Considérant les articles 2 et 5, 8^o de l'arrêté royal du 26 février 2015 organisant la gestion administrative et financière du Service de l'Etat à gestion séparée Service central de Traduction allemande;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/10782]

28 JANUARI 2019. — Koninklijk besluit betreffende de retributies waartoe de prestaties van de Administratieve dienst met boekhoudkundige autonomie Centrale Dienst voor Duitse Vertalingen aanleiding geven

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de Grondwet, artikel 108;

Gelet op de programmawet van 23 december 2009 dat het statuut toekent van de Staatsdienst met afzonderlijk beheer Centrale Dienst voor Duitse Vertalingen, zoals bepaald in artikel 140 van de wetten op de Rijkscomptabiliteit, gecoördineerd op 17 juli 1991, artikel 200 lid 2, ingevoegd bij wet van 15 juli 2018 houdende diverse bepalingen Binnenlandse Zaken, artikel 71;

Gelet op het voorstel van het beheerscomité van de Administratieve dienst met boekhoudkundige autonomie Centrale Dienst voor Duitse Vertalingen dd. 4 mei 2016 met het oog op het vaststellen van de retributies voor de prestaties die door deze dienst geleverd worden;

Gelet op het advies van de inspecteur van Financiën, gegeven op 19 december 2016;

Gelet op de akkoordbevinding van de Minister van Begroting van 16 februari 2017;

Gelet op het advies 64.617/2 van de Raad van State, gegeven op 3 december 2018, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 2^o, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Overwegende de artikelen 2 en 5, 8^o van het koninklijk besluit van 26 februari 2015 tot organisatie van het administratief en financieel beheer van de Staatsdienst met afzonderlijk beheer Centrale Dienst voor Duitse Vertalingen;